

Statuten des Vereins Animanga Austria

Anstelle geschlechtsspezifischer Begriffe zu Mann/Frau werden die bisherigen Sachbegriffe wie Obmann, Schriftführer, Kassier, Vorstand, Rechnungsprüfer und Schiedsgericht geschlechtsneutral und ohne jegliche Diskriminierung verwendet.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "AniManga Austria - Arbeitskreis japanische Jugendkultur". Er hat seinen Sitz in Österreich und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung der nationalen Verbreitung der japanischen Jugendkultur. Er soll die Bildung und die Kommunikation zwischen Fanclubs, Vereinen und anderen Organisationen mit gleich oder ähnlich gelagerten Zielen fördern.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Veranstaltungen
 - b. Veröffentlichungen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Erträge aus Vereins eigenen Veranstaltungen sowie Vereins eigenen Unternehmungen.
 - b. Spenden, Sammlungen, Sponsoren Unterstützungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.
 - c. Mitgliedsbeiträgen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind jene, welche die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrag fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, welche wegen besonderer Verdienste um den Verein, oder dem Vereinszweck zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden.
2. Der Antrag hat schriftlich mit dem vom Verein zu Verfügung gestellten Anmeldeformular zu erfolgen. Falsch oder unrichtig erteilte Informationen führen zum automatischen Verlust der Mitgliedschaft.
 - a. Bei natürlichen Personen hat der Antrag folgendes zu beinhalten: vollständiger Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie eine gültige E-Mail Adresse. Bei minderjährigen Beitrittswerber ist die Zustimmung und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten zusätzlich notwendig.
 - b. Bei juristischen Personen hat der Antrag folgendes zu beinhalten: Vollständiger Name, Hauptsitz, Identifikationsnummer (ZVR, Firmenbuchnummer, etc...), gültige E-Mail Adresse, sowie die Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten.
3. Ein Neumitglied wird als außerordentliches Mitglied aufgenommen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Im Falle einer positiven Entscheidung ist der Bewerber binnen 4 Wochen formlos zu informieren.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und erfordert eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Eine Rückerstattung der geleisteten Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer vierwöchigen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Die Mahnkosten trägt der säumige Zahler.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder ungebührlichen Verhaltens verfügt werden. Dies muss vom Vorstand bei der nächsten Generalversammlung vor dieser gerechtfertigt werden. Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied hat das Recht, diese Entscheidung im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung des Ausschlusses zu beeinspruchen. Das Schiedsgericht hat die Möglichkeit, den Ausschluss bis zur nächsten Generalversammlung auszusetzen, wo durch die Generalversammlung endgültig über den Ausschluss zu befinden ist. Erfolgt der Ausschluss im Rahmen einer Generalversammlung, so ist über einen Einspruch sofort bei dieser Generalversammlung zu befinden.
5. Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gilt §6 Abs.4 sinngemäß.
6. Die Gründe für den Ausschluss aus dem Verein sind dem auszuschließenden Mitglied innerhalb von 14 Tagen in schriftlicher Form bekannt zugeben.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur volljährigen natürlichen Personen zu, welche ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied sind. Das Wahlrecht steht nur jenen ordentlichen Mitgliedern zu, die ihre Mitgliedsbeiträge zum Zeitpunkt der Eröffnung der Generalversammlung vollständig gezahlt haben.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Der Verweis auf eine öffentliche oder öffentlich zugängliche Publikation des Vereins ist dafür hinreichend.
3. Es ist eine Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der unter §7 Abs. 1 definierten stimmberechtigten Mitglieder dies fordert. Die Einberufung hat sinngemäß nach den Bestimmungen des §9 Abs. 2 und §9 Abs. 3 zu erfolgen. Die Einberufung hat unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werktage ab Erhalt der Aufforderung durch den Vorstand zu erfolgen. Der für diese Generalversammlung angesetzte Termin hat innerhalb der nächsten 6 Wochen ab Erhalt der Aufforderung zu liegen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Beides kann von den Mitgliedern unter Angabe von Gründen jederzeit verlangt werden, wenn mindestens zehn Prozent der unter §7 Abs 1 definierten stimmberechtigten Mitglieder dies fordert. Der Vorstand hat den anfragenden Mitgliedern die geforderte Information binnen 4 Wochen zu erteilen und falls gefordert zu belegen.
5. Die Mitglieder sind von dem Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins mit allen Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im letzten Quartal des Kalenderjahres statt. Zeit und Ort der Generalversammlung sind dabei vom Vorstand so zu wählen, dass möglichst viele der unter §7 Abs. 1 definierten stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen können.
2. Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder sind mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
3. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beim Schriftführer einzureichen. Der Schriftführer hat den Erhalt zu bestätigen und den restlichen Vorstand darüber in Kenntnis zu setzen. Für Kandidaturen zur Wahl von Vereinsorgans Positionen gilt diese Bestimmung sinngemäß.
4. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder Teilnahme berechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum angesetzten Termin nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt ein vom Obmann festgelegtes Vorstandsmitglied den Vorsitz. Weigert sich der Obmann ein Vorstandsmitglied zu benennen oder kann er aus bestimmten Gründen kein Vorstandsmitglied als Vorsitzenden festlegen entscheidet das Los unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so ist von der Generalversammlung als erster Punkt der Tagesordnung ein Vorsitzender zu wählen.
9. Die Umwandlung von außerordentlichen zu ordentlichen, beziehungsweise ordentlichen zu außerordentlichen Mitgliedern erfolgt während der Generalversammlung. Hierfür ist der Antrag eines Anwesenden Stimmberechtigten Mitglieds notwendig, die Generalversammlung entscheidet über jeden Antrag mit einfacher Stimmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Umwandlungen der Mitglieder werden alle zur gleichen Zeit - im Anschluss an diese Abstimmungen - gültig.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

1. Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie die Umwandlung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern.
4. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
8. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und zwar aus Obmann, Obmann Stellvertreter, Schriftführer und dem Kassier. Der Obmann Stellvertreter vertritt den Obmann bei dessen Abwesenheit. Die Vereinigung von mehr als einem Vorstandsposten in einer Person ist nicht zulässig, ebenso ist die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dieses Vereins zum Rechnungsprüfer nicht zulässig.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu berufen. Für die nächste Generalversammlung ist dieser Posten zur Neuwahl auszuschreiben.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Austritt eines einzelnen Mitgliedes währt die Funktionsdauer dieses Vorstandsmitgliedes bis zur Berufung eines Ersatzmitgliedes nach § 11 Abs. 2. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert so führt ein vom Obmann festgelegtes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§11 Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§11 Abs. 9) und Rücktritt (§11 Abs.10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die vakant gewordenen Posten sind daran anschließend sofort von der Generalversammlung durch Wahl wieder zu besetzen.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Berufung eines Nachfolgers wirksam. Erfolgt der Rücktritt im Rahmen einer Generalversammlung, so sind die vakant werdende Posten sofort daran anschließend wieder von der Generalversammlung durch Wahl zu besetzen.

§12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassungen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der Generalversammlung
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in der Generalversammlung
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
8. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns dessen Stellvertreter.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen hat er gegenüber dem Vorstand und bei der nächsten Generalversammlung dieser gegenüber zu deklarieren und zu rechtfertigen. Er kann für die Folgen der Handlung von der Generalversammlung dafür haftbar gemacht werden, wenn entweder keine Gefahr im Verzug bestand oder bereits im Voraus deutlich erkennbar war, dass die Auswirkungen des Nichthandelns geringfügiger gewesen wären. Die Deklaration dem Vorstand gegenüber hat innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen, die Deklaration gegenüber der Generalversammlung spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögen und er ist dafür haftbar.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, bei Geldangelegenheiten, vom Obmann und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung vertreten sich die im Vorstand befindlichen Mitglieder gegenseitig. Primäres Vertretungsorgan des Obmanns ist dabei der Obmann Stellvertreter.

§14 Die Rechnungsprüfer

1. Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Gegenüber Dritten haben sie Stillschweigen über die Rechnungsprüfung zu bewahren.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß

§15 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei wählbaren Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Tagen dem Vorstand 1 Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein weiteres wählbares Vereinsmitglied aus, welches den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes darstellt.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind Verein intern endgültig.

§16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Gültigkeit der Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer anderen Organisation zufallen, welche gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe. Im Falle des Überhangs der Passiva haftet der Vorstand.

§17 Ausschluss der Gültigkeitseinschränkung

Die etwaige Ungültigkeit, Unvollständigkeit, Unrechtsmäßigkeit oder Unwirksamkeit eines Paragraphen oder Absatzes berührt nicht die Gültigkeit anderer Paragraphen oder Absätze dieses Statuts.